



Benachrichtigung über eine Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwZG-LSA)

Datum und Art der Bekanntmachung der öffentlichen Benachrichtigung:

Datum (Wird von StS 06 ausgefüllt!)	Art
25.06.2025	Auf der Internetseite des Salzlandkreises. >>> Salzlandkreis Öffentliche Zustellungen

Veröffentlichende Behörde:

konkrete Bezeichnung der Organisationseinheit
Salzlandkreis FD. 32.4 Allgemeine Ordnungsangelegenheiten

Name und letzte bekannte Anschrift der Zustellungsadressatin/des Zustellungsadressaten:

Herr
Vorname und Name Ramon Rudyk
Straße und Hausnummer Republikstraße 14
PLZ Ort 39218 Schönebeck (Elbe)

Datum und Aktenzeichen des Dokuments (welches öffentlich zugestellt werden soll):

Datum	Aktenzeichen
25.06.2025	32.13.2025-A-00345

Bezeichnung des Dokuments (Betreff des Dokuments):

Bußgeldbescheid

Stelle, wo das Dokument eingesehen werden kann:

konkrete Bezeichnung der Organisationseinheit Salzlandkreis FD 32.4 Allgemeine Ordnungsangelegenheiten		
Ansprechpartner Frau Holz	Standort Bernburg	Zimmernummer 101
Telefonnummer 034716841365	E-Mail mholz@kreis-slk.de	
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort) Karlsplatz 37, 06406 Bernburg (Saale)		
Allgemeine Sprechzeiten Montag 09:00 – 12:00 Uhr nach Terminvereinbarung Dienstag 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr Mittwoch geschlossen Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr Freitag 09:00 – 12:00 Uhr nach Terminvereinbarung		

Der Zustellungsadressatin/Der Zustelladressat hat die Möglichkeit, das Dokument nach vorherigen Terminvereinbarung abzuholen und kann mit der bearbeitenden Behörde in Verbindung treten. Zur Aushändigung des Schriftstückes ist eine Identifikation durch ein gültiges Personaldokument notwendig.

Grund für die öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 VwZG:

Der gegenwärtige Aufenthaltsort ist unbekannt. Eine Zustellung an einen Vertreter ist nicht möglich.

Hinweis zu Rechtsfolgen der öffentlichen Zustellung:

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen (z. B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

gez.: "Holz"

FD 32.4 Allgemeine Ordnungsangelegenheiten